IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1173

Gemeinde Dulliken: Vertragliche Landumlegung (VLU) Dulliken Ost, Genehmigung einer Änderung der Neuzuteilung im Gebiet Büchsrainallmend

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken ersucht um Genehmigung einer Änderung der Neuzuteilung der Vertraglichen Landumlegung (VLU) Dulliken Ost:

- Plan Änderung der Neuzuteilung Büchsrainallmend, Situation 1:1000, W+H AG, 11.04.2017 *

* am 12. April 2017 bzw. 21. April 2017 von den betroffenen Grundeigentümerinnen unterzeichnet

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für die VLU Dulliken Ost wurde mit RRB Nr. 2015/107 vom 26. Januar 2015 zugesichert.

1.2 Beitragszusicherung

Mit RRB Nr. 2015/1372 vom 8. September 2015 wurde der Einwohnergemeinde Dulliken an die beitragsberechtigten Kosten der VLU Dulliken Ost von 180‘000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 63‘000 Franken, zugesichert. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat am 5. November 2015 mit Verfügung Nr. SO 10140-1-0/0 einen Bundesbeitrag von 27 %, maximal 48‘600 Franken, zugesichert.

1.3 Grundsätze für die Durchführung der VLU Dulliken Ost

Als Basis für die Durchführung der VLU Dulliken Ost dienten die vorgängig vom Solothurner Bauernsekretariat, im Einvernehmen mit dem Bereich Strukturverbesserungen im Amt für Landwirtschaft, erarbeiteten und von den tauschwilligen Grundeigentümern anerkannten "Grundsätze" vom 22. Mai 2014.

1.4 Stand der vertraglichen Landumlegung

Mit dem Beschluss Nr. 2016/1651 vom 27. September 2016 hat der Regierungsrat die Neuzuteilung der VLU Dulliken Ost mit der neuen Parzellierung, der Rechtsbereinigung, dem provisorischen Kostenverteiler und dem Reglement für den Neuantritt genehmigt. Der Eigentumsübergang ist am 14. November 2016 erfolgt. Die neue Parzellierung wurde inzwischen vom zuständigen Nachführungsgeometer Armin Weber, Lerch Weber AG, Trimbach, in die amtliche Vermessung der Gemeinde Dulliken übernommen sowie von der Amtschreiberei Olten-Gösgen zusammen mit der Rechtsbereinigung im Grundbuch der Gemeinde Dulliken eingetragen. Die Abrechnung der Mehr- und Minderzuteilungen durch die Einwohnergemeinde Dulliken ist im Gang.

Gestützt auf die eigene Prüfung sowie auf die Zustimmung des Bundesamtes für Landwirtschaft hat das Amt für Landwirtschaft am 23. März 2017 die Ausführungsbewilligung für die Pachtlandarrondierung erteilt. Daraufhin wurden den Vertragspartnern die neuen Pachtverträge zur Unterzeichnung zugestellt.

Im Hinblick auf den Bewirtschaftungsantritt am 1. November 2017 wurden die neuen Grundstücke inzwischen den Vorschriften der amtlichen Vermessung entsprechend vermarkt. Die Verifikation durch das Amt für Geoinformation kann in nächster Zeit erfolgen.

Bei der Vermarkung der neuen Grundstücke im Gebiet Büchsrainallmend wurde festgestellt, dass ein Teil des von der Wartburgstrasse abzweigenden Waldweges über das Grundstück GB Dulliken Nr. 2670 von Irene Bösiger verläuft. Bei der Neuzuteilung waren alle Beteiligten davon ausgegangen, dass die von der Landumlegung nicht veränderte Eigentumsgrenze den Waldweg nicht betreffe und dieser ganz auf dem Grundstück GB Dulliken Nr. 2416 der Bürgergemeinde Dulliken liege. Die Grundeigentümerinnen haben sich inzwischen auf einen flächengleichen Abtausch zwischen ihren beiden Grundstücken verständigt, so dass der Waldweg anschliessend ganz auf Boden der Bürgergemeinde Dulliken verläuft. Sie haben den entsprechenden Plan zur Änderung der Neuzuteilung unterzeichnet.

2. Erwägungen

Das Amt für Landwirtschaft hat die beantragte Änderung der Neuzuteilung geprüft. Durch die nachträgliche Änderung der Neuzuteilung mit flächengleichem Abtausch zwischen den beiden Grundstücken GB Dulliken Nr. 2416 und Nr. 2670 werden die neue Parzellenzahl und die Grundstücksformen grundsätzlich nicht verändert. Die abzutauschenden Teilflächen der beiden Grundstücke betragen je weniger als 30 m^2. Es handelt sich um eine Grenzbereinigung, wie sie auch im Zuge einer amtlichen Neuvermessung ohne vorgängige Landumlegung vorzunehmen wäre. Die Anmerkungen und die Ergebnisse der Rechtsbereinigung bleiben bei den beteiligten Grundstücken unverändert. Mit der Änderung der Neuzuteilungsgrenzen werden andere, kompliziertere Lösungen wie z. B. die Anmerkung eines öffentlichen Wegrechtes oder der Erlass eines Erschliessungsplanes vermieden. Die Vermarkung im Gelände entspricht bereits dem geänderten Grenzverlauf. Die beantragte, nachträgliche Änderung der Neuzuteilung im Gebiet Büchsrainallmend hat keine Auswirkungen auf die übrigen Teile der VLU Dulliken Ost. Sie ist sachlich sinnvoll und entspricht den Zielen der vertraglichen Landumlegung. Das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, beantragt die nachträgliche Änderung der Neuzuteilung im Gebiet Büchsrainallmend zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 101 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1988 (LwG, SR 910.1), Artikel 20 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2), § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO, BGS 923.12)

3.1 Der von der Einwohnergemeinde Dulliken eingereichte, in Ziffer 1 aufgeführte, von den betroffenen Grundeigentümerinnen am 12. April 2017 bzw. am 21. April 2017 unterzeichnete Plan „Änderung der Neuzuteilung Büchsrainallmend“der vertraglichen Landumlegung (VLU) Dulliken Ost wird genehmigt.

3.2 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, die Änderung der Neuzuteilung unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei im Grundbuch einzutragen. Die Anmerkungen und die Ergebnisse der Rechtsbereinigung bleiben bei den beteiligten Grundstücken unverändert.

3.3 Die Änderung der Neuzuteilung im Gebiet Büchsrainallmend ist analog zur genehmigten Neuzuteilung im Einvernehmen mit dem Amt für Geoinformation in die amtliche Vermessung zu integrieren.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Direktzahlungen/Agrardaten
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Gemeinden
Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Katasterschätzung
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken
W+H AG, Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist
Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach 63, 4503 Solothurn
Schneider, Raumentwicklung und Städtebau, Herr Daniel Schneider, Fährweg 31, 4600 Olten
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Fachbereich Meliorationen, 3003 Bern
Bürgergemeinde Dulliken, Lehmgrube 6, 4657 Dulliken
Irene Bösiger, Lauterbachstrasse 10a, 4665 Oftringen

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**
" Änderung der Neuzuteilung im Gebiet Büchsrainallmend der "Vertraglichen Landumlegung Dulliken Ost" wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Diese Publikation erfolgt aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."